

gemein dargelegt werden. Das ergibt sich daraus, weil der konkrete Gegenstand sowie der Umfang und die Grenzen der Beweisführung — in Übereinstimmung mit den allgemeinen Feststellungen — jeweils aus dem konkreten Sachverhalt, den Tatbeständen des StGB und den konkreten Erfordernissen für die Feststellung der Wahrheit abgeleitet werden müssen. Im Interesse einer hohen Effektivität des Strafverfahrens muß dabei eine Konzentration auf das Wesentliche erfolgen. Dazu soll auch die Festlegung des allgemeinen Gegenstands und des allgemeinen Umfangs der Beweisführung im Gesetz dienen. Die Beweisführung muß deshalb inhaltlich so gestaltet werden, daß sie die Gewinnung wahrer Erkenntnisse über die Erkenntnisobjekte ermöglicht, den Nachweis ihrer Wahrheit lückenlos erbringt und dabei gleichzeitig die Isolierung der strafrechtlich relevanten Zusammenhänge von den anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen sowie eine unzweckmäßige und unübersichtliche Ausdehnung der Beweisführung auf Nebensächliches vermeidet.

Gegenstand und Umfang der Beweisführung müssen die Gegenstände des Erkenntnisprozesses und des Nachweises der Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisse in sich vereinen, da aus den bereits aufgezeigten Gründen die Erkenntnis letztlich im Strafverfahren nur dann von Wert ist, wenn ihr Wahrheitswert bewiesen ist. In der praktischen Tätigkeit der Beweisführung werden deshalb der Gegenstand und der Umfang der Erkenntnis und der Erbringung des Beweises vom Gegenstand und von dem Umfang der Beweisführung eingeschlossen, obwohl theoretisch unbedingt zwischen ihnen unterschieden werden muß. Das ist erforderlich, da der Gegenstand der Erkenntnis durch das gesellschaftliche Geschehen, die Tat und ihre Umstände, die Täterpersönlichkeit usw. — also durch Sachverhalte — gebildet wird, die in der jeweiligen Erkenntnis in ihren wesentlichen Elementen widerspiegelt werden müssen.

Demgegenüber ist der Gegenstand des Beweises die objektive Wahrheit (genauer der objektive Wahrheitswert) der gewonnenen Erkenntnis. Daraus ergibt sich dann auch ein unterschiedlicher Umfang für Erkenntnis und Beweis. Die Feststellung der Wahrheit unter Wahrung der Würde und der Rechte der Persönlichkeit — die letztlich auch den Gegenstand, den Umfang und die Grenzen der Beweisführung bestimmt — schließt deshalb im Strafverfahren die Gewinnung wahrer Erkenntnisse und die Festlegung sowie den Nachweis ihres Wahrheitswerts ein.

Der Gegenstand der Beweisführung, der im allgemeinen Umfang zunächst von der Straftat und ihren Umständen gebildet wird, besteht so aus einer Reihe von einzelnen Sachverhalten — den Elementen des Gegenstands der Beweisführung —, die von der StPO genannt werden. Die allgemeine Definition der Elemente des Gegenstands der Beweisführung ist in den §§22 und 23 StPO genannt. Dort wird gefordert, daß „alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht“ festzustellen sind. Damit wird bereits eine, wenn auch sehr allgemeine Bestimmung der Elemente des Gegenstands der Beweisführung gegeben, indem den Organen der sozialistischen Strafrechtspflege auf erlegt wird, „Tatsachen“ zu gewinnen, und zwar solche, die für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlich sind.

Bei dieser Gewinnung von Tatsachen geht es damit um die Gewinnung von Erkenntnissen über diejenigen Bestandteile eines Ereignisses und seiner